

Aus der Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958:

Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935

§ 1: (1) Die deutsche Energiewirtschaft (Elektrizitäts- und Gasversorgung) untersteht der Aufsicht des Reichs.

(2) Die Aufsicht übt der *Generalinspektor für Wasser und Energie*^{*)} aus

*) § 1 Abs. 2: i. d. F. d. Abschn. 1 Abs. 2 Erl. v. 29.7.1941 I467

In der Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 sind die dem Paragraphen 1 folgenden Paragraphen mit Sternchen versehen, um sie entweder als gegenstandslos, ausgelassen oder aufgehoben zu kennzeichnen. In diesen Fußnoten ist für jeden Paragraphen gesondert der Kursivdruck erklärt. Der Paragraph 1 ist ebenfalls mit einem Sternchen versehen. In der Fußnote befindet sich weder die Erklärung des Kursivdrucks, noch irgendein Hinweis: 'gegenstandslos', 'ausgelassen', 'weggefallen' oder 'aufgehoben'.

Im Gegenteil: die Fußnote weist eindeutig darauf hin, daß der Führerbefehl vom 29. Juli 1941 in vollem Umfang gültig ist – wenn auch in diesem Fall in der allerkleinst möglichen Schriftgröße und in fast unverständlichen Abkürzungen:

§ 1 Abs. 2: 1. d. F. d. Abschn. 1 Abs. 2 Erl. V. 29.7.1941 I467

I. d. F. d. Abschn. 1 Abschn. 1 Abs. 2 Erl. v. 29.7.194.1 I467 steht im Klartext der **Führerbefehl vom 29. Juli 1941**, welcher lautet:

"Mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Krieges und die Notwendigkeit einheitlicher Planung im großdeutschen Raum bestelle ich zur Führung und Neuordnung des Energieausbaues und der Energie- und Wasserwirtschaft einen

Generalinspektor für Wasser und Energie.

Er hat in seinem Geschäftsbereich die Stellung und Befugnisse eines Reichsministers und eines preußischen Ministers. Seine Behörde ist Oberste Reichsbehörde und Preußische Oberste Landesbehörde ... Die Zuständigkeiten des Reichswirtschaftsministeriums auf dem Gebiet der Energiewirtschaft besonders nach dem Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) gehen auf den Generalinspektor für Wasser und Energie über. ..."

Die Feststellung: „Die Energieaufsicht [ist] 1941 durch Erlaß des Reichskanzlers“ - dies war Adolf Hitler – „vom **Reichswirtschaftsminister** auf den Generalinspektor für Wasser und Energie übertragen worden, verschweigt, dass durch diesen Führerbefehl der **Reichsminister des Innern aus der Energieaufsicht der Kommunen ersatzlos entfernt wurde**,

und soll **suggestieren, dass das Gesetz eine rechtstaatliche Schöpfung** ist. Doch die definitiv **letzte Sitzung** des Reichskabinetts fand am 5.2.1938 statt – also 3 Jahre vor (!) Schaffung des ‚Generalinspektors für Wasser und Energie‘. [vgl. Martin Broszat: Der Staat Hitlers, dtv 4009].

Der **Jurist Ernst Fraenkel** hielt heimlich während des III. Reiches fest:

"Der nationalsozialistische Staat verdient nicht nur wegen seiner extrem willkürlichen Macht-ausübung Beachtung, sondern auch wegen der Methoden, die er bisher erfolgreich anwandte, um Willkürherrschaft und kapitalistische Wirtschaftsordnung miteinander zu vereinen." [E. Fraenkel "Der Doppelstaat", Frankfurt 1984]